



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1475**

Alle Abgeordneten

BBWind GmbH · Schorlemerstraße 12-14 · 48143 Münster

Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen und Ausschuss für Umwelt,
Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und
ländliche Räume
Landtag Nordrhein-Westfalen
40002 Düsseldorf

Heinz Thier

☎ 0251 981103-10

🖨 0251 981103-29

✉ heinz.thier@bbwind.de

Münster, 02.05.2024

A18 – Landesplanungsgesetz – 03.05.2024; per E-Mail an anhoerung@landtag.de; zur Veröffentlichung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) löst einen Paradigmenwechsel beim Planungsrecht für Windenergie aus. Bis zur Bereitstellung der neuen Planungsflächen (in NRW mindestens 1,8%) hat das Land bereits einige Regelungen für die Übergangszeit vorbereitet und eine Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) sowie am 21.09.2023 einen Lenkungserlass geschaffen. Der LEP sowie der Lenkungserlass sehen Möglichkeiten zur Aussetzungen von Genehmigungsverfahren vor. Eine solche Möglichkeit soll nun im Landesplanungsgesetz (LPIG) verankert werden. § 36 Abs. 3 LPIG soll Bezirksregierungen dazu ermächtigen, Genehmigungsbehörden anzuweisen laufende Verfahren auszusetzen, wenn die Vollständigkeitserklärung nach dem 02.06.2023 erteilt wurde und es sich nicht um Repowering-Vorhaben handelt.

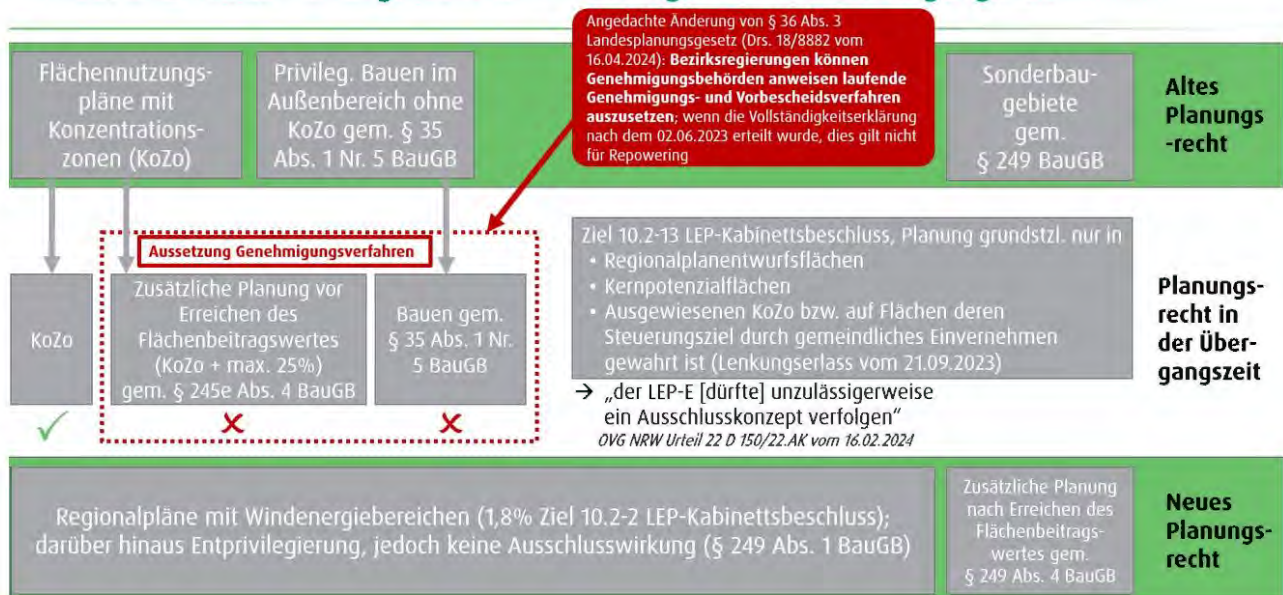
Als Dienstleister, der Bürgerwindprojekte zur eigenständigen Windprojektumsetzung befähigt und begleitet, d. h. von der ersten Idee bis zum drehenden Windrad, sehen wir nachfolgende Probleme mit der oben beschriebenen Aussetzungsmöglichkeit und nehmen nachfolgend Stellung.

Folgende Probleme gehen mit der angedachten Regelung einher:

- sie schafft Unsicherheit bei der Fortführung bereits laufender Genehmigungsverfahren
- sie übergeht die kommunale Planungshoheit
 - welche vom Grundgesetz gedeckt ist (Art. 28 Abs. 2 GG) und
 - welche im Lenkungserlass noch vorhanden war – dort war eine Aussetzung des Verfahrens erst dann möglich, nachdem die Gemeinde ihr Einvernehmen nicht erteilt hatte
- sie steht im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Klimaschutzgebot, Windenergie schneller auszubauen
- durch eine Rückwirkung bis Juni letzten Jahres missachtet sie Vertrauensschutz
- sie setzt die bundesweit vorgesehene Entprivilegierung mit einer Ausschlusswirkung gleich

Bürgerwindprojekte zeichnen sich dadurch aus, dass die Akteure vor Ort leben, durch faire Bürgerbeteiligung eine starke Akzeptanz in der Bevölkerung und damit einhergehend auch kommunalpolitische Rückendeckung für ihre Vorhaben erhalten. Im Vertrauen darauf sind bzw. gehen zahlreiche Vorhabenträger ins Genehmigungsverfahren. Allein bei BBWind begleiten wir in NRW **54 Vorhaben mit 122 Windenergieanlagen**, die kommunal erwünscht sind und durch die beabsichtigte Regelung nun von einer Aussetzung des Verfahrens bedroht sind. Wir haben den Übergang vom alten zum neuen Planungsrecht für Windenergie in NRW in nachfolgender Abbildung dargestellt. Im rot eingerahmten Kasten finden sich die vorgenannten gefährdeten Vorhaben wieder.

Altes und neues Planungsrecht für Windenergie sowie die Übergangszeit in NRW



Dabei handelt es sich um Vorhaben nach § 35 Abs. Nr. 5 BauGB (Fallgruppe 1) sowie § 245e Abs. 4 BauGB (Fallgruppe 2).

Fallgruppe 1: Zahlreiche Planungen nach privilegiertem Bauen im Außenbereich laufen seit Jahren, insbesondere in Kommunen ohne Konzentrationszonen. Dabei ist anzumerken, dass viele Kommunen, die durch einen Ratsbeschluss ihre alten Windkonzentrationszonen aufgehoben haben, damit bewusst einen Zubau der Windenergie ermöglichen wollen. Das konnten wir in den vergangenen Jahren im Austausch mit zahlreichen Kommunen wahrnehmen.

Fallgruppe 2: Zahlreiche Kommunen haben zusätzliche Planverfahren zur Erweiterung des Flächennutzungsplans angestoßen (§ 245e Abs. 1 BauGB) und sehen nun ihre Planungsarbeit gefährdet.

Für einen eindeutigen, zügigen und bürokratieschonenden Übergang ins neue Planungsrecht ist daher Folgendes sehr wichtig: Der Zeitpunkt der Einreichung eines Bauantrags sollte maßgeblich dafür sein, ob



dieser noch nach altem Planungsrecht betrachtet werden darf, nicht hingegen die Dauer des Genehmigungsverfahrens. Im Hinblick auf die bisherige Rechtslage kann so Vertrauensschutz sichergestellt werden – nicht einzig für Vorhabenträger, sondern auch für Genehmigungsbehörden deren Antragsbearbeitungen bzw. Planverfahren andernfalls an einem unbekanntem Stichtag hinfällig werden könnten; dies gilt also für beide vorgenannten Fallgruppen. Damit im Übergangszeitraum in allen Kommunen Windenergievorhaben vorangebracht werden können, sollte ein gemeindliches Einvernehmen für die Sicherstellung von Planungsrecht ausreichend sein.

Forderung: Hinsichtlich der Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum schlagen wir vor, dass Genehmigungsanträge, die bis zur jeweiligen Rechtskraft der Regionalpläne vollständig eingereicht wurden, nach der bisherigen Rechtslage (Konzentrationszonen bzw. Privilegierung im Außenbereich) bearbeitet werden. Zahlreiche Vorhabenträger erhielten mit einer solchen klaren Regel die bei der Windenergie so wichtige Rechtssicherheit (Projekte sind immer mehrjährig!) und könnten ihre Projektarbeit fortsetzen und Genehmigungsverfahren zu Ende bringen. Der Änderungsvorschlag 18/8882 für § 36 LPIG sollte somit ersatzlos gestrichen werden.

Sollten Sie vorgenannter Forderung nicht nachkommen, so sprechen wir uns aus den oben ausgeführten Gründen zumindest für folgende Anpassung aus: Vorhaben, bei denen das gemeindliche Einvernehmen gewahrt ist, sollten wie Repowering-Vorhaben behandelt und vor einer Rückstellung geschützt werden.

In Bezug auf Bürgerwindprojekte bei denen natürliche Personen mit ihrem Privatvermögen die Vorbereitung und/oder Einreichung des Genehmigungsantrages finanziert haben, ist die Rechtsunsicherheit in der Übergangszeit besonders schwerwiegend bis existenziell. Bürgerwindprojekte arbeiten in der Regel eng mit den kommunalen Planungsträgern zusammen und haben für ihr Vorhaben in den letzten Jahren politische Mehrheiten gewonnen, indem sie eine überzeugende Bürgerbeteiligung angeboten haben – insofern weit vor Verabschiedung des Bürgerenergiegesetzes. Diese Art der Projektumsetzung, welche die Akzeptanz der Windenergie fördert und lokale Wertschöpfung schafft, sollte mit Blick auf die zeitintensiven Vorbereitungen nicht gehemmt oder gar gestoppt werden und auch in der Übergangszeit möglich sein. **Denn eines ist ganz klar:** Bei kommunal erwünschten Windenergievorhaben, eine Eigenschaft, die auf die meisten der von uns begleiteten akzeptanzstarken Projekte zutrifft, dürfte die Regelung – sofern sie so wie im Entwurf umgesetzt wird – vielleicht ein Verzögerungsinstrument jedoch definitiv kein Verhinderungsinstrument sein. Im neuen Planungsrecht wird eine Planung nach § 249 Abs. 4 BauGB möglich sein, selbst wenn das Flächenziel von 1,8% in NRW erreicht sein wird. Stellen Sie die Weichen also bereits heute auf „Ermöglichungsplanung“ wie sie im Koalitionsvertrag verankert ist (Zeilen 290-292).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Münster

gez.
Heinz Thier
Geschäftsführer

gez.
Christoph Austermann
Politischer Sprecher